

Interner allgemeiner Organisationsrahmen für den Distanzunterricht

*Auf Grundlage der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW
vom 02. Oktober 2020*

Inhalt

1 Kommunikation und Erreichbarkeit	2
2 Aufgaben	2
2.1 Umfang	2
2.2 Aufgabenformate	2
2.3 Materialien	3
2.4 Feedback	3
2.5 Leistungsbewertung	3
3 Handlungsszenarien im Infektions-/ Quarantänefall	3
3.1 Einzelne Schüler*innen in Quarantäne	3
3.2 Ganze Klassen/ Kurse/ Jahrgangsstufen in Quarantäne	4
3.3 Einzelne Lehrkräfte in Quarantäne	4
3.4 Schulschließung	4
4. Anlage – VO zum Distanzunterricht vom 02. Oktober 2020	5

1 Kommunikation und Erreichbarkeit

Aufgrund der Sondersituation des Distanzunterrichtes wird die wöchentliche Sprechstunde der Lehrer*innen erweitert.

Die Kommunikation zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen findet in einem solchen Fall über den Google Classroom oder per E-Mail statt. Auch für Eltern sind die Lehrer*innen per E-Mail erreichbar. Um die Kommunikation zu erleichtern, sollten Anliegen **kurz** und **präzise** formuliert werden.

Auf Nachrichten reagieren Lehrer*innen und Schüler*innen **montags bis freitags während der Schulzeit innerhalb von 24h**.

Hierbei gelten folgende Zuständigkeitsbereiche, die eingehalten werden sollten:

Allgemeine Fragen zur Schulorganisation

und Abläufen:

Klassen- bzw. Stufenleitungen

Fragen zu gestellten Aufgaben:

Fachlehrerinnen und -lehrer

2 Aufgaben

2.1 Umfang

Der **Umfang** der Aufgaben orientiert sich am Umfang der regulären Wochenstunden. Dies ist sowohl in der zeitlichen als auch in der inhaltlichen Planung zu berücksichtigen. Aufgaben werden in allen Fächern gestellt (§ 2, Abs. 2 & 3 VO).

2.2 Aufgabenformate

Die Aufgaben liegen spätestens zur regulären Unterrichtszeit im Classroom vor. **Aufgabenformate** sowie **Einstellungstermine** und **Abgabefristen** müssen für die Schüler*innen vorab transparent sein.

Mögliche Aufgabenformate sind z.B.:

- Wochenpläne
- Projektarbeit
- Stundenarbeitspläne
- Kurzfristige Übungen und Erarbeitungen
- ...

Im Sinne der Varianz ist eine abwechslungsreiche Nutzung verschiedener Aufgabenformate zu empfehlen.

2.3 Materialien

Die zur Verfügung gestellten Materialien müssen ein für alle **zugängliches Format** haben, z.B. PDF oder JPG, nicht aber .docx oder .pages o.ä.

Der Umgang mit anderen Online Angeboten muss von der Lehrkraft eingehend erklärt und erprobt worden sein. Externe Lernmaterialien müssen mit einem genauen Link benannt werden.

Sollten die **technischen Voraussetzungen** der Schüler*innen im **Einzelfall** zeitweise nicht vorhanden sein, sind die Schüler*innen verpflichtet, sich in **Eigeninitiative** entsprechende Informationen (z.B. durch den Kontakt zu Mitschüler*innen) einzuholen.

2.4 Feedback

Eine Rückmeldung an Schüler*innen muss erfolgen. Möglichkeiten für Feedback sind z.B.:

- Selbstkontrolle mithilfe von Lösungen
- Peer to peer
- Besprechung in Videokonferenzen
- Korrektur der eingereichten Aufgaben
- Sammelfeedback durch die Lehrkraft
- ...

2.5 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalten des Distanzunterrichts aufbauen.

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich (§ 6, Abs. 2 & 3).

3 Handlungsszenarien im Infektions-/ Quarantänefall

3.1 Einzelne Schüler*innen in Quarantäne

Aufgaben der Schüler*innen:

Die betroffenen Schüler*innen sind verpflichtet, die Unterrichtsinhalte unter Zuhilfenahme der digital gestellten Arbeitsaufträge und Materialien zuhause selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse über den Classroom abzugeben. Darüber hinaus informieren sie sich bei ihren Mitschüler*innen über die Inhalte des Präsenzunterrichtes. Bei fachspezifischen Schwierigkeiten wenden sich die Schüler*innen über den Google Classroom an die jeweilige Fachlehrkraft (§ 6, Abs. 1 VO).

Aufgaben der Lehrkraft:

Die Lernmaterialien werden von der Fachlehrkraft im Google Classroom zur Verfügung gestellt. Die eingereichten Aufgaben der Schüler*innen müssen mit Feedback versehen werden (Arten des Feedbacks siehe 2.4). Bei der Erstellung der Lernmaterialien muss berücksichtigt werden, ob die Schüler*innen alle notwendigen Materialien (z.B. Schulbücher) zuhause haben. Nach Absprache können Videokonferenzen angeboten werden.

3.2 Ganze Klassen/ Kurse/ Jahrgangsstufen in Quarantäne

Aufgaben der Schüler*innen:

Die betroffenen Schüler*innen sind verpflichtet, die Unterrichtsinhalte unter Zuhilfenahme der digital gestellten Arbeitsaufträge und Materialien zuhause selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse über den Classroom abzugeben. Bei fachspezifischen Schwierigkeiten wenden sich die Schüler*innen über den Google Classroom an die jeweilige Fachlehrkraft. Im Falle organisatorischer Schwierigkeiten wenden sich die Schüler*innen an die Klassenlehrer*innen. Die Teilnahme an Videokonferenzen, falls angeboten, ist verpflichtend (§ 6, Abs. 1 VO).

Aufgaben der Lehrkraft:

Der Unterricht erfolgt nach den unter 1 und 2 genannten Grundsätzen.

3.3 Einzelne Lehrkräfte in Quarantäne

Der Unterricht wird im Rahmen der personellen Ressourcen vertreten. Die Lehrkraft in Quarantäne ist verpflichtet, entsprechendes Material bereitzustellen und den Lernprozess digital zu begleiten.

3.4 Schulschließung

Der Unterricht findet vollumfänglich über den Classroom nach unter 1 und 2 genannten Grundsätzen statt.

4. Anlage – VO zum Distanzunterricht vom 02. Oktober 2020

Mir der Verordnung schafft das Land einen rechtlichen Rahmen für Distanzunterricht bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen. Wesentliche Regelungsgegenstände betreffen die Voraussetzungen, unter denen Distanzunterricht zulässig ist, die Organisation des Distanzunterrichts, die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, die Aufgaben der Lehrkräfte und die Leistungsbewertung. Die Verordnung gilt nur für das Schuljahr 2020/2021.

Zu BASS 12-05

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975)

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt.
(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber.
(2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.
(3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
(4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
(5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
(6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
(7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- (1) Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.
(2) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.
(3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

§ 5

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

GYMNASIUM
AUGUST- DICKE- SCHULE
SOLINGEN

§ 6

Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.
- (3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

- (1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule, in Klasse 11 der Fachoberschule und in Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.
- (2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung. Die Schule informiert auch sie über die Organisation des Distanzunterrichts.

§ 8

Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Verordnung zu verfahren, um das Recht ihrer Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu verwirklichen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

ABI. NRW. 10/2020